Freistaat Thüringen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

EINGEGANGEN 10. Sep. 2021 40.1/2

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Stadtverwaltung Eisenach
Amt für Bildung
Abteilung Schulverwaltung
Markt 1
99817 Eisenach

Ihr/e Ansprechpartner/in
Jens Bernstein

Durchwahl
Telefon +49 361 57 3411 235
Telefax +49 361 57 3411 235

jens.bernstein@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen
40/40.1/403202

Ihre Nachricht vom
Antrag vom 14. Juli 2021
(Posteingang: 16. Juli 2021)
Finanzplan vom 5. Juli 2021
Konzeption vom 17. August 2021

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32/1551/T3-18/1

Erfurt,
7. September 2021

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024
Gewährung einer Zuwendung

I.	1	Der Stadt Eisenach, nachfolgend Zuwendungsempfänger, wird eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von **740.865,41 €** - in Worten: siebenhundertvierzigtausendachthundertfünfundsechzig Euro 41/100 - bewilligt.
	2	Die Zuwendung ist zweckgebunden für den Aufbau einer zentralen IT-Infrastruktur für die professionelle Administration und Wartung der digital vernetzten Schulen des Zuwendungsempfängers entsprechend dem Antrag vom 14. Juli 2021 in Verbindung mit dem Kosten-Finanz-Plan vom 5. Juli 2021 (E-Mail vom 25. August 2021) und der Konzeption vom 17. August 2021 an den Standorten Obertshäuser Platz Meiningen und Rechenzentrum Ilmenau zu verwenden mit dem Ziel, den Aufwand für Wartung und Pflege digital vernetzter Schulen zu minimieren. Die Projektbeschreibung und deren Ergänzungen sind Bestandteil dieses Bescheids.
	3	Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, dass der Zuwendungsempfänger bis zum 30. November 2021 die in der Konzeption vom 17. August 2021 vorliegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens qualifiziert und eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach den Vorgaben der Anlage zum Beschluss Nr. 2015/3 des Rates der IT-Beauftragten der Ressorts (des Bundes) vom 19. Februar 2015 (WiBe 5.0, https://www.cio.bund.de/Web/DE/Architekturen-und-Standards/Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen/Fachkonzept-WiBe/fachkonzept_wibe_node.html) vorlegt.

ERSTE REIHE #lehrerinthueringen

5 TAGE SCHLAUER
bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFF820
IBAN: DE14820500003004444141

II.	1	Der Bewilligung liegen außer dem Antrag vom 14. Juli 2021, dem Kosten- und Finanzierungsplan vom 5. Juli 2021 und der Konzeption vom 17. August 2021 insbesondere zugrunde: - die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (DigitalPakt-Richtlinie) vom 17. Juli 2019 in der jeweils aktuellen Fassung – Teil III, - die §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, - die §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Thüringer Verwaltungsvorschriften sowie - die als Anlage 1 zu diesem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - im Folgenden zitiert mit Nr. .... ANBest.
	2	Die Auflage nach Ziffer I. Nr. 3 erfolgt gemäß DigitalPakt-Richtlinie Teil III, Nr. 7.1, Absatz 3, wonach zu jedem nach Teil III geförderten Investitionsvorhaben eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen ist. Für die betreffende Zuwendung werden Bundesmittel verwendet. Bei Vorhaben, in denen Bundesmittel zum Einsatz kommen, sind die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen insbesondere im IT-Bereich auf der Grundlage der WiBe 5.0 zu fertigen.
	3	Die DigitalPakt-Richtlinie und die ANBest sind Bestandteil dieses Bescheides.

III.	1	Die Zuwendung wird als Projektförderung gemäß § 44 ThürLHO im Wege der Vollfinanzierung bewilligt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und damit der Höchstbetrag der Förderung beträgt 740.865,41 €.
	2	Der Höchstbetrag der Förderung in Höhe von 740.865,41 € wird aus Mitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (DigitalPaktmittel, Kapitel 0405 Titel 883 86 oder Kapitel 8230 Titel 883 08) finanziert.
	3	Der zum Antrag vom 2. September 2020 vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan vom 5. Juli 2021 wird in der nachstehenden Form als Bestandteil des Zuwendungsbescheides für verbindlich erklärt:

1	Zuwendungsfähige Ausgaben		
1.1	Ausgaben für Planung/Entwicklung		€
1.2	Ausgaben für aktive Netzwerktechnik einschließlich Betriebssystemsoftware	740.865,41	€
1.3	Ausgaben für passive Netzwerktechnik		

	1.3	Ausgaben für investive Begleitmaßnahmen, die in unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang zur Investition in die IT-Infrastruktur stehen		€
	1.4	Ausgaben für Inbetriebnahme		€
		Summe	**740.865,41**	**€**
	2	Finanzierung		
	2.1	Eigenmittel des Zuwendungsempfängers	0,00	€
	2.2	Zuwendung aus DigitalPakt-Mitteln	740.865,41	€
		Summe	**740.865,41**	**€**

	4	Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck oder treten andere Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den in Betracht kommenden Betrag. Auf die in Nr. 5 ANBest festgelegten Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers wird ausdrücklich hingewiesen.

IV.	1	Die Bewilligung erfolgt aus Mitteln der Haushaltsjahre 2021 bis 2024 gemäß folgenden vorläufigen Zahlungsplan: 2021: 529.439,23 € 2022: 158.362,97 € (Verpflichtungsermächtigung) 2023: 31.481,60 € (Verpflichtungsermächtigung) 2024: 21.581,61 € (Verpflichtungsermächtigung) Die bewilligten Mittel stehen vom Datum des Bescheids an bis zum 31. Dezember 2024 (Bewilligungszeitraum) für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks zur Verfügung. Der letzte Mittelabruf sollte bis spätestens 30. November 2024 erfolgen.
	2	Der Bewilligungszeitraum kann nicht verlängert werden. Nicht bis zum 31. Dezember 2024 abgerechnete/ausgezahlte Mittel verfallen.
	3	Der Eingang des Zuwendungsbescheides soll umgehend mit dem Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsmittelverzicht“ (Anlage 2) bestätigt werden. Voraussetzung der Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, der Zuwendungsempfänger erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.
	4	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen auf formgebundene Anforderung durch den Zuwendungsempfänger (Mittelabruf gemäß Anlage 3). Abweichend von Nr. 1.3 der ANBest können Mittel nur dann abgerufen werden, wenn Rechnungen in entsprechender

		Höhe für fällige Zahlungen vorliegen. Dem Mittelabruf sind daher die entsprechenden Rechnungen in Kopie beizufügen.

V.	1	Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist abweichend von Nr. 6 ANBest innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
	2	Zu dem vorzulegenden Verwendungsnachweis, der die gesamten Einnahmen und Ausgaben für die geförderte Maßnahme enthalten muss, wird auf Nr. 6 der ANBest hingewiesen. Die Bewilligungsbehörde wird dazu einheitliche Vordrucke bereitstellen, die den Anforderungen der §§ 12, 18 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes und der Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14.06.2019 B2) entsprechen. Diese Vordrucke sind zu gegebener Zeit anzufordern und zu verwenden.
	3	Es können Ausgaben nur für eine solche Maßnahme anerkannt werden, die nach dem 16. Mai 2019 begonnen worden ist. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden; Rabatte und Skonti sind abzusetzen. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird auf Nr. 3 ANBest verwiesen.

VI.	1	Die Zuwendung ist bei Einhaltung der Zweckbindung nicht rückzahlungspflichtig. Wird jedoch gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) mit sechs vom Hundert zu verzinsen. Wegen des oben genannten Grundes und der sonstigen Gründe der Entstehung eines Erstattungsanspruchs wird auf Nr. 8 ANBest verwiesen.
	2	Die beschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des Schulträgers über. Ihre Verwendung darf innerhalb einer Frist von zehn Jahren nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck erfolgen.
	3	Der Zuwendungsempfänger und die Schulen, an denen im Rahmen des DigitalPakts 2019 bis 2024 geförderte Maßnahmen durchgeführt worden sind, sind verpflichtet, auf Anforderung der Bewilligungsbehörde bei weiteren Maßnahmen der Zielerreichungskontrolle mitzuwirken.

VII.	1	Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und in den geförderten Schulen ist mit geeigneten und sichtbaren Publizitätsmaßnahmen auf die gemeinsame Förderung des Vorhabens durch den Bund und den Freistaat Thüringen im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 hinzuweisen. Unter https://www.digitalpaktschule.de/digitalpaktservice/interner-bereich-digitalpakt-schule-1756.html kann dazu das Logo des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 abgerufen werden, welches entsprechend zu verwenden ist (Benutzername: digitalpakt, Passwort: schule2019).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Meiningen erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Frank Giesel

3 Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen ANBest
2. Vordruck „Empfangsbestätigung/ Erklärung zum Rechtsmittelverzicht“
3. Vordruck „Mittelabruf“